

Anforderung einer Konformitätserklärung/Teilnahmebestätigung nach der üFMS-B über CIRS-NRW

CIRS-NRW stellt ab dem 25.04.2017 für Krankenhäuser in Nordrhein-Westfalen Konformitätserklärungen für die Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen nach den Anforderungen der üFMS-B aus.

CIRS-NRW erfüllt die Bestimmung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) über Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme (üFMS-B) für Krankenhäuser (siehe Tabelle am Ende des Dokuments). Ab dem 25.04.2017 können Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen Konformitätserklärungen/Teilnahmebestätigungen über die Homepage von CIRS-NRW (www.cirs-nrw.de) anfordern.

Die Teilnahme an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen ist für Krankenhäuser freiwillig. Nimmt ein Krankenhaus nachweislich an einem einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystem teil, kann es hierfür Vergütungszuschläge beanspruchen, die im Rahmen der Budgetverhandlungen geltend gemacht werden können. Die Höhe der Vergütungszuschläge wird zurzeit bundeseinheitlich zwischen der Deutschen Krankenhausgesellschaft, dem Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung vereinbart. Mit einer Einigung ist in Kürze zu rechnen.

Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen, die sich freiwillig am einrichtungsübergreifenden Berichtsund Lernsystems CIRS-NRW beteiligen, können mit dem im folgenden beschriebenen Verfahren nach der Eingabe eines kritischen Ereignisses in der Patientenversorgung eine Konformitätserklärung/ Teilnahmebestätigung nach der üFMS-B von CIRS-NRW anfordern.

Die CIRS-NRW-Partner waren bei der Umsetzung des Verfahrens bestrebt, den notwendigen Verwaltungsaufwand bei Krankenhäusern möglichst gering zu halten. Die CIRS-NRW-Partner gehen dabei davon aus, dass Krankenhäuser auch ohne eine formale vertragliche Bindung zwischen Krankenhaus und CIRS-NRW, die durch die QM-RL und die üFMS-B formulierten Teilnahmebedingungen (zu finden durch einen Klick auf den Text "Bitte beachten Sie die Teilnahmebedingungen für Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen") einhalten.

Ab dem 25.04.2017 findet sich auf der Eingangsseite von CIRS-NRW (www.cirs-nrw.de) unterhalb des bekannten Buttons "Berichten und Lernen" der neue Button

Berichten mit
Konformitätserklärung
(nur für Krankenhäuser in NRW)

Bitte beachten Sie die Teilnahmebedingungen für Krankenhäuser aus Nordrhein-Westfalen



Durch Klick auf den Button "Berichten mit Konformitätserklärung" gelangt man zuerst auf das bekannte Berichtsformular von CIRS-NRW. Dort sollte dann ein aktuelles kritisches Ereignis in der Patientenversorgung aus dem einrichtungsinternen CIRS-System eingegeben werden.

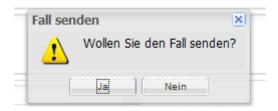
Erwünscht ist insbesondere, dass im Feld "Wo sehen Sie Gründe für dieses Ereignis und wie hätte es vermieden werden können?" Vorschläge zur Vermeidung des beschriebenen kritischen Ereignisses in der Patientenversorgung dokumentiert werden.

Sind alle Einträge gemacht, kann der Fall über den Button

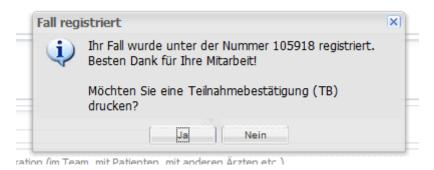
Fall senden	

abgeschickt werden.

Es erscheint das Fenster:



Dort ist das Absenden mit einem Klick auf "Ja" zu bestätigen. Danach erscheint das Fenster:



Hier wird bereits die Berichtsnummer des eben eingegebenen Falles benannt. Mit einem Klick auf "Ja" fordern Sie die Teilnahmebestätigung an.



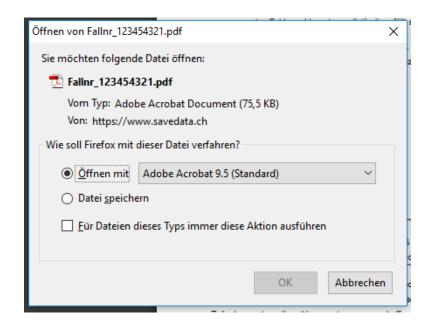


Es öffnet sich im Browser ein zweiseitiges PDF-Dokument.

Auf der ersten Seite finden sich die Angaben der Konformitätserklärung. Hier können im Weiteren (siehe unten) die Angaben des Krankenhauses eingetragen werden.

Auf der zweiten Seite des Dokuments ist die Berichtsnummer des eben eingegebenen Falles zu sehen.

Um die Angaben für das Krankenhaus in das PDF-Dokument eintragen zu können, muss das Dokument mit dem Acrobat Reader (möglichst aktuelle Version) geöffnet werden.





mit der Option "Formular verteilen" im Menü "Formulare" an Empfänger senden. Konformitätserklärung und Teilnahmebestätigung zum einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystem en Bundesausschusses nach § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V Arztekammer

Stordhein
**Massendretiche Vereinigung*
Nordhein
Nordhein ekammer Westfalen-Lippe, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Gartenstraße 210-214, 48147 Münster 1. Hiermit wird durch den Betreiber bestätigt, dass die in der Bestimmung des Gemeinsar Bundesausschusses von Anforderungen an einrichtungsübergreifende Fehlermeldesysteme (üFMS-B) gemäß § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V in ihrer aktuellen Fassung enthaltenen Vorgaben bei dem oben genannten Fehlermeldesystem vollständig erfüllt sind 2. Ferner wird hiermit durch den Betreiber bestätigt, dass das folgende Krankenhaus derzeit am oben genannten Fehlermeldesystem gemäß § 2 Absatz 3 der üFMS-B und den Teilnahmebedingungen des Betreibers teilnimmt: Krankenhaus: IK-Nr.: Standort-Nr.: Straße: PLZ/Ort: Ausfüllhinweis: Bei Krankenhäusern mit mehreren Standorten gemäß § 2 Absatz 2 der o. g. Bestimmung, sind Name, Hausanschrift, IK und Standortnummer gemäß Qb-R des jeweiligen Krankenhausstandorts anzugeben Sofern es sich um eine Erstbescheinigung handelt und der Beginn der Teilnahme der Einrichtung nicht länger als vier Monate zurückliegt, wird mit dieser Bescheinigung bestätigt, dass die Einrichtung die für eine

Jetzt können in den blauen Feldern die Angaben für das Krankenhaus eingetragen werden.

Krankenhäuser mit mehreren Standorten müssen für jeden Standort eine eigene Teilnahmebestätigung vorlegen und damit auch für jeden Standort einen eigenen Bericht eines kritischen Ereignisses in der Patientenversorgung abgeben.

Das mit den Angaben des Krankenhauses ausgefüllte PDF-Dokument sollte gespeichert werden. Beim Ausdrucken des Dokumentes ist darauf zu achten, dass das Dokument einseitig ausgedruckt wird, damit die Konformitätserklärung und die Berichtsnummer auf getrennten Seiten zu finden sind

Die beiden ausgedruckten Seiten des Dokumentes sind dann mit der Bitte um Unterschrift zu senden an:

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen Humboldtstr. 31 40237 Düsseldorf

Die KGNW wird bei den eingesandten Dokumenten prüfen, ob unter der angegebenen Berichtsnummer ordnungsgemäße Berichte abgegeben wurden. Der Geschäftsführer der KGNW ist durch die an CIRS-NRW beteiligten Partner ermächtigt, die Konformitätserklärung im Namen aller CIRS-NRW-Partner zu unterschreiben.

Die Seite der Konformitätserklärung und die Seite mit der Berichtsnummer werden von der KGNW in getrennten Ordnern aufbewahrt, so dass kein Zusammenhang zwischen der Berichtsnummer und dem berichtenden Krankenhaus hergestellt werden kann.

Die KGNW schickt die unterschriebene Konformitätserklärung an das beteiligte Krankenhaus zurück.

Das Krankenhaus kann dann die Konformitätserklärung/Teilnahmebestätigung bei den Budgetverhandlungen vorlegen.

Für Rückfragen stehen bei der KGNW folgende Mitarbeiter zur Verfügung:

Robert Färber (Telefon: +49 211 47819-22, E-Mail: rfaerber@kgnw.de)

Lea Santkiewitsch (Telefon: +49 211 47819-82, E-Mail: Isantkiewitsch@kgnw.de)



Anforderungen an ein einrichtungsübergreifendes Fehlermeldesystem § 3 üFMS-B	Stand:	03.04.2017
Norm Text § 3 Abs. 1 Nr.1 Das üFMS ist für alle Einrichtungen offen und über das Internet frei zugänglich.	erfüllt Nachweis 1 Augenschein und Projektbeschreibung	Datum Kommentar 20.10.2016
Ein üFMS nimmt Meldungen zu kritischen und unerwünschten Ereignissen sowie Fehlern, Beinahe-Schäden und sonstigen Risiken möglichst mit schon abgeleiteten	1 Augenschein und Projektoeschleibung	20.10.2010
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 1 Empfehlungen zu deren Vermeidung entgegen. Nicht zulässig ist die Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten von	 1 siehe Projektbeschreibung und Eingabemaske 	20.10.2016
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 2 Patientinnen und Patienten. Es ist eine vertrauliche Bearbeitung aller Daten sowie eine sichere Übertragung	1 vgl. Datenschutzerklärung auf CIRS-nrw.de	20.10.2016
§ 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 3 und Speicherung der Daten zu gewährleisten.	1 Projektbeschreibung, Datenschutzerklärung	20.10.2016
Jegliche Möglichkeit zur Rückverfolgung der meldenden Einrichtungen § 3 Abs. 1 Nr.2 Satz 4 von veröffentlichten Fällen ist auszuschließen.	1 Projektbeschreibung, Datenschutzerklärung	20.10.2016
§ 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 1 Zur Eingabe von Meldungen existiert ein strukturiertes Meldeformular. Für einen reibungslosen Datenaustausch zwischen den einrichtungsinternen	1 siehe CIRS-nrw.de	20.10.2016
Fehlermeldesystemen der meldenden Einrichtungen und dem üFMS bestehen Schnittste § 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 2 (Import-, Exportfunktion).	1 Projektbeschreibung	03.04.2017
Eingehende Meldungen werden themenbezogen kategorisiert § 3 Abs. 1 Nr.3 Satz 3 und nach Relevanz klassifiziert.	1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung	20.10.2016
Die Analyse der eingegangenen Meldungen erfolgt durch Expertinnen und § 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 1 Experten, die vom Betreiber des üFMS namentlich benannt werden müssen.	1 Projektbeschreibung	03.04.2017
Jeder Fallbericht zu einer eingegangenen Meldung enthält neben der Analyse		
§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 der Ereignisursachen insbesondere auch die Ableitung von Präventionsmaßnahmen. Zu jedem Fallbericht besteht eine Möglichkeit zur Eingabe von Nutzer-	 1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung 	20.10.2016
kommentaren für alle Teilnehmer des üFMS, damit Präventions- und Lösungsmaßnahme § 3 Abs. 1 Nr.4 Satz 3 diskutiert werden können.	n 1 vgl. Berichtsformular und Projektbeschreibung	20.10.2016 i.d.R. 4 Wochen
Die bearbeiteten Meldungen werden als Fallberichte zeitnah in eine öffentlich zugängliche Falldatenbank eingestellt und können dort – ggf. zusammen mit einem		
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 1 Fachkommentar – frei zugänglich gelesen werden. Die Falldatenbank verfügt über eine systematische Suchfunktion und ermöglicht eine	1 Projektbeschreibung konkretisiert	20.10.2016
§ 3 Abs. 1 Nr.5 Satz 2 sekundäre Datennutzung für Evaluations- und Forschungszwecke. Der für die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 bis 5 verantwortliche Betreibe		20.10.2016 Export als PDF und Excel möglich
des üFMS stellt für die teilnehmende Einrichtung einmal jährlich eine Teilnahmebestätigt § 3 Abs. 1 Nr. 6 aus.	ing 1 vgl. Technische Lösungen zu üFMS-B	03.04.2017 Umsetzung ab 25.04.2017
Auf Anforderung der teilnehmenden Einrichtung hat der verantwortliche Betreiber des üFMS einen entsprechenden Nachweis über die getroffenen Vorkehrunge		
§ 3 Abs. 2 zur Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 1 zu führen.	 1 diese Tabelle wird auf der Homepage von CIRS-NRW eingestellt 	20.10.2016 auf Nachfrage wird auf diese Seite verwiesen